LE GOUVERNEMENT
DU GRAND-DUCHÉ DE LUXEMBOURG
Administration des contributions directes
www.impotsdirects.public.lu

Bureau:

Eingangs datum:	

Réinitialiser

In der Regel wird **eine Steuerkarte für ansässige Steuerpflichtige ohne Einschreiten und ohne Antrag des Steuerpflichtigen ausgestellt und aktualisiert** (siehe Fußnoten und Erläuterungen Seite 6)

Dieser Vordruck 164 R D kann zur Beantragung einer **Ausstellung, Berichtigung, Eintragung einer Ermäßigung oder Ausstellung eines Duplikates** einer **Steuerkarte 2014 für ansässige** Lohn- und Pensionsempfänger dienen
und ist von jedem Steuerpflichtigen einzeln auszufüllen
Der **aktuelle** Wohnsitz des Steuerpflichtigen ist maßgebend für die Bestimmung des zuständigen RTS Büros

Allgemeine Angaben

	Steuerpflichtiger	*zur Information* Steuerpflichtiger Ehepartner (verheiratet)[2]
Name	101	102
Vorname	103	104
Geburtsdatum / persönliche Kennnummer	105 Jahr Monat Tag	106 Jahr Monat Tag
Beruf, Art der Tätigkeit	105	106
Telefon tagsüber / Emailadresse	107	108
	aktueller Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt	
Hausnummer - Straße	109 / 110	111 / 112
Postleitzahl - Wohnort	113 / 114	115 / 116
Land	117 seit dem[1] 118	119 seit dem[1] 120
	vorheriger Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt, nur angeben falls abweichend zwischen dem 1.1.2014 und heute	
andere Hausnummer-Straße während 2014	121 / 122	123 / 124
andere Postleitzahl - Wohnort	125 / 126	127 / 128
anderes Land	129 vom 1.1.2014 bis 130	131 vom 1.1.2014 bis 132

1 Die Fahrtkostenpauschale wird durch die Wohn- und Arbeitsstätte beeinflußt.

Zivilstand (Partenariat siehe Punkt 1 Seite 3)

- ☐ ledig
- ☐ verheiratet
- ☐ geschieden
- ☐ verwitwet

seit dem: 133

getrennt lebend
- ☐ gemäß gesetzlicher Erlaubnis
- ☐ gemäß Trennung von Tisch und Bett
- ☐ gemäß gerichtlicher Anordnung
- ☐ tatsächlich auf Dauer, das heißt Bruch der Ehe

seit dem: 134

2 Außer die Kopie liegt bereits vor, so sind **getrennt oder in Scheidung lebende Ehepaare** gebeten eine Kopie der gerichtlichen oder gesetzlichen Genehmigung der getrennten Wohnsitze beizulegen. **Ehepartner von EU- oder NATO-Beamten** sind gebeten eine Kopie der Bescheinigung ihres Statuts und ihres Ansässigkeitsstaates beizulegen (siehe Fußnoten 2 und 3 Seite 6).

Tätigkeiten als Arbeitnehmer und Rentner

für 2014 vom	bis	**Name** und **Kennnummer** aller **Arbeitgeber**, Arbeitslosengeldzuleister (ADEM) und Pensionskassen; nähere Einzelheiten können als Anlage beigefügt werden.	Arbeitsstätte
			135
			136
			137
			138

Die Post-Rücksendung einer Steuerkarte kann bis zu 15 Arbeitstage dauern und wir bitten Sie, Ihren Arbeitnehmer in Kenntnis zu setzen. Der Steuerpflichtige muß die Angaben der Steuerkarte überprüfen und umgehend dem Arbeitgeber oder Zuleister (ADEM) aushändigen. Steuerkarten für Pensionsempfänger sind der Pensionskasse auszuhändigen oder nur als Kopie einzuordnen (siehe Angaben in der Kopfzeile der Steuerkarte). Steuerpflichtige die gleichzeitig mehrere Löhne oder Renten beziehen, erhalten mehrere Steuerkarten (siehe Fußnote 1 Seite 6).

Getrennt oder in Scheidung lebende Ehepaare sowie Ehepartner von **EU oder Nato Beamten** (siehe Fußnoten 2 und 3 Seite 6)

KINDER - REDUZIERTER STEUERSATZ
GETRENNT ODER IN SCHEIDUNG LEBENDE EHEPAARE

persönliche Kennnummer	Jahr 2014

1. Kinder, die zum Haushalt des Steuerpflichtigen gehören (Steuerermäßigung für Kinder[1])

Name und Vorname des Kindes	Geburtsdatum / persönliche Kennnummer		Bezeichnung der Berufsausbildung (**Schule/Universität**)[2]

a) Kinder, die am 1.1.2014 unter 21 Jahren waren oder im Jahre 2014 geboren wurden

201	202
203	204
205	206
207	208

b) Kinder, die am 1.1.2014 mindestens 21 Jahre alt waren und die fortwährend in beruflicher Ausbildung standen (**Schule/Universität**)[2]

209	210	211
212	213	214
215	216	217

c) Kinder, die am 1.1.2014 mindestens 21 Jahre alt waren, die weiterhin die Familienzulage erhalten (behinderte oder gebrechliche Kinder)

218	219

1 Sofern sie nicht in der Steuerklasse 2 erfasst werden, haben Steuerpflichtige Anrecht auf die Klasse **1A**, falls ein Kind zum Haushalt gehört, das Anrecht auf eine Steuermäßigung gibt, in Form eines Kinderbonus von der CNPF, einer Studienbeihilfe vom CEDIES, einer Freiwilligenhilfe vom SNJ oder in Form eines Steuernachlasses[3], Punkt 6 Memento.

Leben Mutter und Vater in nichtehelicher Gemeinschaft, zusammen mit ihrem gemeinsamen Kind, so gehört das Kind zum Haushalt des ersten Empfängers des 2014er Kinderbonusses. Fließt im Laufe des Steuerjahres 2014, unter welcher Form auch immer, die Steuerermäßigung direkt an das Kind, wird die Steuerklasse **1A** so wie die Erhöhung einzelner Höchstbeträge der Mutter gewährt. Die allerdings kann darauf verzichten, zu Gunsten des getrennt veranlagten Vaters (Vordruck 104). Ein Kind kann für ein und dasselbe Jahr nicht zu mehr als einem Haushalt gehören. circulaire LIR n° 123/1 vom 12 Januar 2011.

2 Bitte geben Sie Feld 211, 214 oder 217 den **Namen der Schule/Universität** an in der Ihr Kind im Laufe des Jahres 2014 studiert.

3 siehe Punkt 4 Seite 2

2. Kinder, die nicht zum Haushalt des Steuerpflichtigen gehören

siehe Rubrik "außergewöhnliche Belastungen" - **CE** Seite 6 Felder 613 bis 631

3. Antrag auf Anwendung des Steuerkredits für Alleinerziehende - CIM

Zur Beantragung eines Steuerkredits für Alleinerziehende müssen die untenstehenden Details angeben werden. Desweiteren muß er der Steuerklasse 1A angehören und darf nicht verheiratet sein. Der maximale Kredit von 750 € kann durch Zuwendungen[4] die das Kind erhält gekürzt werden, Punkt 5.4 Memento.

Name und Vorname des Kindes (Kinder die unter 1 erwähnt wurden)	Art der Zuwendungen zu Gunsten des Kindes[4]	monatliche Zuwendungen zu Gunsten des Kindes[4]
220	221	222
223	224	225
226	227	228

4 Unter Zuwendungen sind unter anderem Alimentenbezüge, sowie die Ubernahme von Unterhalts-, Kinderbewahrungs-, Erziehungs- und Ausbildungskosten zu verstehen. Waisenrenten und Familienzulagen (Kindergeld, Kinderbonus, usw.) kommen nicht in Betracht. Wenn beide Eltern zusammen die Unterhaltskosten eines oder mehreren gemeinsamen Kindern tragen, wird der CIM auf 0 gesetzt.

4. Antrag auf einen Steuernachlaß oder eine Bonifikation für Kinder

Der Steuernachlaß oder die Bonifikation für Kinder wird nur auf Antrag des Steuerpflichtigen erstattet, nach Ablauf des Steuerjahres 2014, im Laufe des Jahres 2015, durch eine Besteuerung durch Veranlagung (Vordruck 100 2014) oder durch einen Lohnsteuerjahresausgleich (Vordruck 163 2014).

5. Antrag eines reduzierten Steuersatzes (Erläuterungen siehe Fußnote 1 Seite 6).

6. Getrennt oder in Scheidung lebende Ehepaare (Erläuterungen siehe Fußnote 2 Seite 6).

ARTIKEL 3d) LIR - WERBUNGSKOSTEN - FO - FAHRTKOSTEN - FD ARBEITSSTÄTTE - AUßERBERUFLICHER FREIBETRAG

persönliche Kennnummer	Jahr 2014

1. Steuerkarten werden nicht durch das Partenariat beeinflußt. Die Zusammenveranlagung von **Lebenspartnern** wird nur auf gemeinsamen Antrag der Lebenspartner gestattet, nach Ablauf des Steuerjahres 2014, im Laufe des Jahres 2015, durch eine Besteuerung durch Veranlagung (Vordruck **100 2014)**. Der Antrag unterliegt den Bedingungen von Artikel 3bis LIR, Punkt 2.2 Memento.

2. nicht getrennt lebende **Ehegatten**, von denen **einer ein ansässiger Steuerpflichtiger ist** und **der andere eine nichtansässige Person ist,** Artikel 3, Buchstabe d) LIR

Ehegatten (verheiratete Personen), bei denen der eine ansässiger Steuerpflichtiger ist während der andere eine nichtansässige Person ist, die **gemeinsam Antragsteller einer Zusammenveranlagung** gemäss des Steuertarifs der Steuerklasse 2 sind, müssen ihr berufliches Einkommen vom 1.1. bis 31.12.2014 schätzen. Der ansässige Ehepartner muss mindestens 90% des beruflichen Einkommens (Gewerbe-, Landwirtschafts- oder Forstwirtschaftsbetriebe, freie Berufe, nichtselbständige Arbeit und Pensionen/Renten) des Haushaltes in Luxembourg erzielen. Der Antrag muß von beiden Ehepartnern unterschrieben werden. Im Laufe des Jahres 2014 müssen sie ebenfalls den **Vordruck 100 2014** ausfüllen. Der Antrag unterliegt den Bedingungen von **Artikel 3, Buchstabe d)** LIR, Punkt 2.1.d) Memento.

A. vorraussichtliches jährliches inländisches (luxemburger) berufliches Einkommen des in Luxemburg **ansässigen** Steuerpflichtigen	301
B. vorraussichtliches jährliches ausländisches berufliches Einkommen des in Luxemburg **ansässigen** Steuerpflichtigen	302
C. vorraussichtliches jährliches in- und ausländisches berufliches Einkommen des **nicht in Luxemburg ansässigen** Steuerpflichtigen	303
D. = A. + B. + C. = vorraussichtliches jährliches berufliches Einkommen des Haushaltes	304
A. / D. = Schwelle oder Prozentsatz des vorraussichtlichen jährlichen inländischen (luxemburger) beruflichen Einkommen des Haushaltes, **des in Luxemburg ansässigen Steuerpflichtigen**	305

Ehepartner von Beamten, die unter das EU Protokoll (Artikel 12 und 13) oder den Statut der NATO (Artikel 17 und 19) fallen, sind gebeten eine Kopie der Bescheinigung ihres Statuts und ihres Ansässigkeitsstaates beizufügen, ausgestellt von der Personalabteilung des Beamten. Ihr Gehalt wird nicht zur Ermittlung der luxemburger Einkommensteuer berücksichtigt (Artikel 12 UE und 17 OTAN). Ihr Ansässigkeitsstaat ist abhängig von ihrem Ansässigkeitsstaat bei ihrer Nominierung oder ihrem Diensteintritt (Artikel 13 UE und 19 OTAN) und Seite 1 in der Kolonne "steuerpflichtiger Ehepartner" anzugeben..

3. Abzüge für Fahrtkosten - FD und andere Werbungskosten - FO (Aufwendungen, die unmittelbar zur Erwerbung, Sicherung und Erhaltung der Einnahmen gemacht werden).

Zur Berechnung der Fahrtkostenpauschale - FD bemisst sich die Entfernung in Entfernungseinheiten zu 99 € pro Jahr, die die Kilometerdistanzen in gerader Linie zwischen den Wohnsitz- und Arbeitsstättegemeinden ausdrücken, unabhängig vom Fortbewegungsmittel. Ab dem Steuerjahr 2013 werden die 4 ersten Einheiten - FD zu 99 € der Tabellen des Memorial A n° 25 vom 136 Februar 2012 nicht mehr berücksitigt. **Der jährliche Pauschalabzug ist auf 26 Entfernungseinheiten zu 99 € oder 2.574 € begrenzt**. Falls im Laufe eines Steuerjahres 2014 vom 1.1. bis 31.12., durch eine Veränderung der Wohnsitz- oder Arbeitsstättengemeinde, die Entfernungseinheiten zunehmen, so tritt diese im Monat der Änderung in Kraft. Eine Abnahme der Entfernungseinheiten im Laufe des Steuerjahres 2014 hat keinen Einfluß auf das Steuerjahr 2014.

3.a Der Pauschalabzug **für Fahrtkosten - FD** ist abhängig von Wohnsitz- und Arbeitsstättengemeinden. Nähere Einzelheiten können als Anlage beigefügt werden.

	Steuerpflichtiger			Steuerpflichtiger		
Ort	Arbeitsstätte		306	Arbeitsstätte		307
Zeitraum	vom 308	bis	309	vom 310	bis	311
Häufigkeit	Tage	☐ pro Woche ☐ pro Monat	312	Tage	☐ pro Woche ☐ pro Monat	313
Ort	Arbeitsstätte		314	Arbeitsstätte		315
Zeitraum	vom 316	bis	317	vom 318	bis	319
Häufigkeit	Tage	☐ pro Woche ☐ pro Monat	320	Tage	☐ pro Woche ☐ pro Monat	321

3.b Ein Mindestpauschalabzug für Werbungskosten - FO in Höhe von 540 € steht jedem Arbeitnehmer zu, respektiv 300 € jedem Rentner. Der Mindestpauschalabzug ist im Tarif der Lohn- und Pensionssteuertabelle integriert und wird somit für die Steuerberechnung gemäß dieser beiden Steuertabellen nicht vom Brutto abgezogen. Der Mindestpauschalabzug ist somit auch nicht "sichtbar" auf einer Hauptsteuerkarte eingetragen. Eine einzige Hauptsteuerkarte wird pro Haushalt ausgestellt. Falls die Summe der tatsächlichen Kosten niedriger ist als der Mindestpauschalabzug wird letzterer abgezogen. Falls die Summe der tatsächlichen Kosten höher ist als der Mindestpauschalabzug, sind nähere Einzelheiten als Anlage beizufügen.

3.c Für jede Beantragung eines **erhöhten Pauschalabzugs** für Werbungskosten - FO **für Arbeitnehmer aufgrund einer Körperbehinderung oder eines Körpergebrechens** ist eine Kopie des ärztlichen Attests mit dem Minderungsgrad der Arbeitsunfähigkeit beizufügen (**siehe Rubrik** außergewöhnliche Belastungen - **CE** Seite 6 Felder 605 bis 608)

4. Außerberuflicher Freibetrag und Freibetrag des Ehepartners - AC

Der Freibetrag für Ehepartner - AC wird direkt ohne Antrag von der Steuerverwaltung eingetragen. Falls einer der Ehegatten ein berufliches Einkommen und der andere, am Anfang des Steuerjahres während weniger als 3 Jahren (36 Monate) eine Pension oder Rente bezieht, erfolgt die Beantragung eines außerberuflichen Freibetrags auf Antrag, nach Ablauf des Steuerjahres 2014, im Laufe des Jahres 2015, durch eine Besteuerung durch Veranlagung (Vordruck 100 2014) oder durch einen Lohnsteuerjahresausgleich (Vordruck 163 2014), Artikel 129 b (2) c) LIR, Punkt 4.3) Memento.

SONDERAUSGABEN - DS

persönliche Kennnummer	Jahr 2014

1. Sonderausgaben, die durch den Pauschbetrag abgegolten sind

Es sind nur Aufwendungen anzugeben, die weder Betriebsausgaben noch Werbungskosten sind, noch mit steuerfreien Einkünften in wirtschaftlichem Zusammenhang stehen.

DS1

A. Renten und dauernde Lasten

1. auf besonderen Verpflichtungsgründen beruhend — 401
2. an den geschiedenen Ehepartner (maximum 24.000 € für jeden geschiedenen Ehepartner),
   - die bei einer im gegenseitigen Einverständnis erfolgten Scheidung festgesetzt wurden — 402
   - die durch Gerichtsurteil, einer nach dem 31.12.1997 verkündeten Ehescheidung, festgesetzt wurden — 403
   - die durch Gerichtsurteil, einer vor dem 1.1.1998 verkündeten Ehescheidung, festgesetzt wurden — 405

☐ 404 ein gemeinsamer Antrag des Schuldners und des Empfängers der Unterhaltsleistung liegt dieser Erklärung bei

Einzelangaben über die vom Steuerpflichtigen entrichteten Renten und dauernden Lasten (Felder 401 bis 405)

Name und Anschrift des Empfängers	Art der Rente	2014 zu entrichtende Lasten und Renten
406	407	408
409	410	411

B. Schuldzinsen im wirtschaftlichem Zusammenhang mit Konsumkrediten, für die Anschaffung von Mobiliar, Kfz, usw. (Zinsen im Zusammenhang mit bebauten oder im Bau befindlichen Immobilien werden auf Blatt "L" des Vordrucks 100 eingetragen)

Name und Adresse des Gläubigers	wirtschaftlicher Zusammenhang der Schuld	Höhe der Schuld am 31.12.2013	Schätzung der in 2014 zu entrichtenden Schuldzinsen	Zinsgutschrift, Zinszuschuss
412	413	414	415	416
417	418	419	420	421
422	423	424	425	426
427	428	429	430	431

der niedrigere Betrag (Höchstbetrag oder Summe) ist in Feld 434 einzutragen

Höchstbetrag 336 €. Dieser Betrag erhöht sich um 336 € für den Ehepartner und für jedes Kind, das Anrecht auf eine Steuerermäßigung für Kinder gibt — 432

Summe (Zinsen - Zinsgutschrift, Zinszuschuss) — 433 — 434 info

C. persönliche Beiträge entrichtet aufgrund einer freiwillig oder fakultativ weitergeführten Versicherung oder infolge eines Rückkaufs von Rentenversicherungsabschnitten einer gesetzlichen Sozialversicherung — 435

D. Versicherungsprämien

1. Prämien auf den Lebens- oder Todesfall, Unfall-, Invaliden-, Kranken- und Haftpflichtversicherungen, die an mit Sitz in einem der Staaten der Europäischen Union zugelassene Versicherungsgesellschaften entrichtet wurden (Prämien in Zusammenhang mit folgenden Risiken sind nicht abzugsfähig: Sachschaden, Feuer, Diebstahl, Rechtschutz, Casco, usw.)
2. Beiträge an anerkannte Mutualitätsvereine für Beihilfen bei Krankheit, Unfall, Arbeitsunfähigkeit, Gebrechen, Arbeitslosigkeit, sowie für Unterstützung im Alters- oder Todesfall

Versicherungsunternehmen / Mutualität	versichertes Risiko (bei Erlebensfall-versicherungen sind zusätzlich Beginn und Ende der Vertragslaufzeit anzugeben)	2014 zu entrichtende Prämien (Taxen und Unkosten inbegriffen)
436	437	438
439	440	441
442	443	444
445	446	447
448	449	450
451	452	453

der niedrigere Betrag (Höchstbetrag oder Summe) ist in Feld 456 einzutragen

Höchstbetrag 672 €. Dieser Betrag erhöht sich um 672 € für den Ehepartner und für jedes Kind, das Anrecht auf eine Steuerermäßigung für Kinder gibt — 454

Summe — 455 — 456 info

Erhöhung des Höchstbetrages: einmalige Zahlung zu einer Versicherung mit abnehmendem Todesfallkapital zur Absicherung der Tilgung eines Darlehens zu(m) ☐ 457 Erwerb einer beruflichen Einrichtung ☐ 458 Investitionen für eigene Wohnzwecke

jedes Kind erhöht den Höchstbetrag entweder (Anzahl der Kinder angeben): des Steuerpflichtigen — 459 des steuerpflichtigen Ehepartners — 460

SONDERAUSGABEN - DS

persönliche Kennnummer	Jahr 2014

1. Sonderausgaben, die durch den Pauschbetrag abgegolten sind (Fortsetzung)

E. Prämien im Rahmen eines **Altersvorsorgevertrags** laut Artikel 111bis L.I.R.

Versicherungsgesellschaft / Finanzinstitut	in 2014 zu entrichtende Prämien			
	Vertragsbeginn	Vertragsende	Steuerpflichtige	steuerpflichtiger Ehepartner
501	502	503	504	505
506	507	508	509	510
511	512	513	514	515

Summe

die Prämien sind bis zum abzugsfähigen Höchstbetrag, der im Rahmen eines Altervorsorgevertrags vorgesehen ist, abzuziehen

516 517 518 info

F. Beiträge, die an mit Sitz in einem der Staaten der Europäischen Union zugelassene **Bausparkassen** aufgrund eines Bausparvertrags gezahlt wurden (gemäß beigefügter Anlage)

Bausparkasse	Vertragsbeginn	2014 zu entrichtende Prämien
519	520	521
522	523	524
525	526	527

der niedrigere Betrag (Höchstbetrag oder Summe) ist in Feld 530 einzutragen

Höchstbetrag 672 €. Dieser Betrag erhöht sich um 672 € für den Ehepartner und für jedes Kind, das Anrecht auf eine Steuerermäßigung für Kinder gibt

528 Summe 529 530 info

Zwischensumme der abzugsfähigen Sonderausgaben (Felder 401 bis 530) 531

falls die Zwischensumme der Sonderausgaben (Feld 531) niedriger ist als der Pauschbetrag, wird letzterer eingetragen. Der Mindestpauschbetrag beträgt jährlich 480 €. Ehepartner, die beide Bezüge aus nicht selbständiger Arbeit beziehen und zusammen veranlagt werden, steht der doppelte Mindestpauschbetrag zu. Der Abzug des Mindestpauschbetrags von 480 € ist im Tarif der Lohn- und Pensionssteuertabelle integriert und wird somit für die Steuerberechnung gemäß dieser beiden Steuertabellen nicht vom Brutto abgezogen. Er ist somit auch nicht "sichtbar" auf einer Hauptsteuerkarte eingetragen. Eine einzige Hauptsteuerkarte wird pro Haushalt ausgestellt. 532

Werden direkt vom Arbeitgeber oder der Rentenkasse abgezogen, Abzüge und Beiträge infolge des Pflichtbeitritts an ein luxemburgisches oder ausländisches Sozialversicherungssystem und persönliche Beiträge an ein Zusatzpensionsregime, das durch das Gesetz vom 8.6.1999 über Zusatzpensionsregime (LRCP) eingeführt wurde (bis zum Höchstbetrag von 1.200 € absetzbar)

Spenden: Der Abzug erfolgt nur nach Ablauf des Steuerjahres 2014, im Laufe des Jahres 2015, durch eine Besteuerung durch Veranlagung (Vordruck 100 2014) oder durch einen Lohnsteuerjahresausgleich (Vordruck 163 2014)

Summe der abzugsfähigen Sonderausgaben (Felder 531 oder 532 und 533 bis 535) 533

AUßERGEWÖHNLICHE BELASTUNGEN - CE
UNTERSCHRIFT - ERLÄUTERUNGEN und HINWEISE

persönliche Kennnummer	Jahr 2014

1. Antrag auf Abschlag für außergewöhnliche Belastungen

☐ 601 Abschlag vom steuerlichen Einkommen für außergewöhnliche Belastungen (Artikel 127 LIR), die zwangsläufig entstanden sind und welche die steuerliche Leistungsfähigkeit wesentlich beeinträchtigt haben.

Die Kosten sind aufzulisten. Bei Krankheitskosten sind der Bruttobetrag, die Erläuterung der Aufwendungen, sowie der Rückerstattungen durch Dritte anzugeben. Bei Unterhaltsleistungen an bedürftige Eltern sind deren Namen, die Einzelheiten deren Einkünfte, die Unterhaltsdauer, der Betrag der Belastung und der Haushalt, dem die bedürftigen Eltern angehören, anzugeben.

602

603

604

Pauschabschläge sind für folgende, außergewöhnliche Belastungen vorgesehen:

☐ 605 **Körperbehinderung und Körpergebrechen**

Minderung der Arbeitsunfähigkeit 606 %

ärztliches Attest: ☐ 607 ist beigefügt ☐ 608 liegt bereits vor

☐ 609 **Kosten für Hauspersonal, Kosten für Hilfeleistungen bei Pflegebedürftigkeit, Kosten für Kinderbewahrung**

Betrag der monatlichen zu entrichtenden Kosten 610 während 611 Monaten Betrag der jährlichen zu entrichtenden Kosten 612

Name des Empfängers (Haushaltshilfe, Kindertagesstätte, usw.) 613

☐ 614 Abschlag vom steuerpflichtigen Einkommen für außergewöhnliche Belastungen für **Kinder, die nicht zum Haushalt des Steuerpflichtigen gehörten;** der absetzbare Höchstbetrag pro Kind beträgt 3.480 € pro Jahr

Name und Vorname des Kindes	Geburtsdatum / persönliche Kennnummer	Betrag der jährlichen Kosten	Bezeichnung der Berufsausbildung[1]

a) Kinder, die am 1.1.2014 unter 21 Jahren waren oder im Jahre 2014 geboren wurden und für deren Unterhalt und Erziehung ich überwiegend (mehr als 50%) aufgekomme

615	616	617
618	619	620
621	622	623

b) Kinder, die am 1.1.2014 mindestens 21 Jahre alt waren und für deren Unterhalt und Studienausgaben ich überwiegend (mehr als 50%)

624	625	626	627
628	629	630	631

1 Bitte geben Sie den Namen der Schule/Universität an in der Ihr Kind im Laufe des Jahres 2014 studiert.

2. Unterschrift(en)

Die / Der Unterzeichnende(n) versichert(n), daß die Angaben nach bestem Wissen und Gewissen richtig gemacht sind.

Ort , Datum	D	Unterschrift(en)

Fußnoten, Erläuterungen und beizufügende Kopien: Eine Steuerkarte für Ansässige wird ohne Einschreiten und ohne Antrag des Steuerpflichtigen ausgestellt, durch die An- beziehungsweise Abmeldung des Arbeitnehmers, vom Arbeitgeber, beim CCSS. Sie wird aktualisiert durch eine Personenstands-, Adressen- oder Haushaltsänderung des Steuerpflichtigen bei einer luxemburger Gemeindeverwaltung, durch eine Adressen- oder Namensänderung eines Arbeitgebers sowie durch den Renteneintritt des Steuerpflichtigen. **Keine Steuerkarte kann direkt beim zuständigen RTS Ausstellungsbüro entgegen genommen werden. Alle Steuerkarten werden per Post zugestellt in einem Zeitraum von 15 Arbeitstagen.** Wir empfehlen Ihnen Ihren Arbeitgeber in Kenntnis zu setzen.

1. Der Quellensteuerabzug einer **Hauptsteuerkarte** erfolgt gemäß der Lohn- oder Pensionssteuertabelle. **Eine einzige Hauptsteuerkarte** wird für den voraussichtlich höchsten Jahresbruttolohn ausgestellt. Falls beide zusammen veranlagte (verheiratete) Ehepartner Einkünfte beziehen, wird die Hauptsteuerkarte für den Ehepartner mit dem höchsten Jahresbruttolohn ausgestellt. Zur **Umwandlung einer Zusatzsteuerkarte in eine Hauptsteuerkarte** sind Kopien der Lohnsteuerzertifikate (beider Ehpartner) des letzten Monats beizufügen mit dem Vermerk «Bitte die Hauptsteuerkarte neu zu ermitteln»

Der Quellensteuerabzug einer **Zusatzsteuerkarte** erfolgt gemäß eines fixen Steuersatzes von 15% (Klasse 2), 21% (Klasse 1A) oder 33% (Klasse 1). **Antragsteller eines reduzierten Steuersatzes** müssen Kopien der Lohnsteuerzertifikate (beider Ehepartner) der letzten 3 Monate beifügen mit dem Vermerk « Bitte den tiefsten Steuersatz neu zu ermitteln ».

2. Außer die Kopie liegt bereits vor, so sind **getrennt oder in Scheidung lebende Ehepaare** gebeten eine Kopie der gerichtlichen oder gesetzlichen Genehmigung der getrennten Wohnsitze beizulegen, des Protokolls des ersten Erscheinens vor Gericht oder des Urteils einer einstweiligen Verfügung, das heißt in Luxembourg des **«premier référé»** oder der **«première comparution»**. Unter gewissen Bedingungen erhalten Personen weiterhin während 3 Jahren die Steuerklasse 2 und das ab dem Jahr das dem Jahr folgt in dem sie aufgrund einer gesetzlichen Befreiung, eines gerichtlichen Beschlusses oder eines Scheidungsurteils getrennt leben. Während dieser **Uebergangszeit von 3 Jahren** wird der Steuertarif gemäß der Steuerklasse 2 ermittelt ohne daß die Ehepartner zusammen veranlagt werden, Punkt 6.1.3. c)Memento.

3. Ehepartner von **Beamten, die unter das EU Protokoll (Artikel 12 und 13) oder den Statut der NATO (Artikel 17 und 19) fallen,** sind gebeten eine Kopie der Bescheinigung ihres Statuts und ihres Ansässigkeitsstaates beizufügen, ausgestellt von der Personalabteilung des Beamten. Ihr Gehalt wird nicht zur Ermittlung der luxemburger Einkommensteuer berücksichtigt (Artikel 12 UE und 17 OTAN). Ihr Ansässigkeitsstaat ist abhängig von ihrem Ansässigkeitsstaat bei ihrer Nominierung oder ihrem Diensteintritt (Artikel 13 UE und 19 OTAN) und Seite 1 in der Kolonne "steuerpflichtiger Ehepartner" anzugeben.

4. Der Zivilstand und die Steuerkarten werden nicht durch eine eingetragene Lebenspartnerschaft **«Partenariat»** beeinflußt, Punkt 1 Seite 3.

5. Die Summe der erhobenen Quellensteuer 2013 und Vorauszahlungen (verheiratete Ehepartner) kann zu hoch oder zu niedrig sein. Im Laufe des Jahres 2014 kann die Differenz zurückerstattet oder erhoben werden, durch eine Besteuerung durch Veranlagung(Vordruck 100 2013) oder durch einen Lohnsteuerjahresausgleich (Vordruck 163 2013).

Unter www.rts.lu finden Sie weitere Informationen in der Rubrik a-z, Buchstabe "F", "fiche de retenue" oder "M", Memento, in drei Sprachen (English, Français und Deutsch). Das luxemburgische Verwaltungsportal guichet.lu bietet Informationen zu den wichtigsten Verwaltungsvorgängen